

Kanton Graubünden

Gemeinde Saas im Prättigau

Revision der Ortsplanung

Zonenplan 1:2000

Genereller Erschliessungsplan 1:5000

Baugesetz Art. 23

Gebiet Madrisa

Planungs- und Mitwirkungsbericht

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage und Ziel der Revision	5
2	Verfahren	5
2.1	Organisation des Planungsträgers	5
2.2	Nutzungsplanpflicht	5
2.3	UVP – Pflicht	6
2.4	Kantonale Vorprüfung	6
2.5	Mitwirkung der Bevölkerung / Öffentliche Auflage	7
2.6	Gemeindeversammlung	7
2.7	Beschwerdeaufgabe	7
3	Grundlagen	8
3.1	Richtplanung	8
3.2	Beschneiekonzept	8
3.3	Wald	9
3.4	Umwelt, Natur und Landschaft	9
4	Bodennutzung	9
4.1	Allgemein	9
4.2	Bedarf	9
4.3	Zone für touristische Einrichtungen	10
5	Baugesetz	10
6	Genereller Erschließungsplan	11
6.1	Allgemein	11
6.2	Vorhaben	11
6.3	Allgemeine Grundsätze für Beschneieanlagen	12
6.4	Nachweis der allgemeinen Grundsätze für Beschneieanlagen	13
6.5	Fuss- und Wanderweg	15
7	Umweltverträglichkeitsbericht	15
7.1	Projektbeschreibung	15
7.2	Auftrag, Projektleitung und Ablauf	15
7.3	Beschneieflächen	16
7.4	Umfang des UVB	16

7.5	Materielle Untersuchung	16
7.6	Beurteilung des Beschneiungsprojektes (UVB Kap. 7.4):	17

1 Ausgangslage und Ziel der Revision

Im Rahmen der Ortsplanungsrevision, Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 29. Juni 2007, wurde bei der Bergstation der Madrisa Bergbahnen eine Zone für touristische Einrichtungen ausgeschieden. Die Zone umfasst bereits Einrichtungen in der sich Kinder spielerisch mit dem Skisport vertraut machen sowie andere touristische Angebote.

Die [REDACTED] beabsichtigen nun für den Sommer- und Winterbetrieb ein so genanntes Kinderland erstellen. Mit dem Kinderland wird es möglich, sowohl im Winter als auch in der schneefreien Zeit zusätzliche touristische Angebote machen zu können und somit die Strategie eines Einzel- und verstärkt des Familientourismus konsequent weiterführen zu können.

Der Ausbau des Kinderlandes selbst erfordert keine Anpassung des Zonenplans, sondern findet im Bereich der bestehenden Zone für touristische Einrichtungen ausreichend Platz. Im Weiteren ist beabsichtigt der traditionellen Madrisa-Schwinget einen zeitgemässen Platz zur Verfügung stellen zu können, da der bisherig genutzte Bereich bei der Talstation des Skiliftes einerseits nicht mehr den heutigen Ansprüchen genügt und andererseits dieser Bereich neu durch das Konzept des Kinderlandes beansprucht wird. Hierfür ist eine kleine Anpassungen an der Zone für touristische Einrichtungen im nördlichen Bereich oberhalb des Bergrestaurants erforderlich.

Zur Sicherstellung des Saisonbeginns im Dezember sollen das Kinderland, das Übungsgebiete sowie die Verbindung von der Hauptpiste 1 zum Übungsgebiet und der unterste Teil der Piste 2 bei der Talstation beschneit werden. Für die Wasserspeicherung wird ein See neben dem Schwingplatz im Gebiet Chüertolen erstellt. Das notwendige Wasser soll dem Gross Alpbach und dem Chlei Alpbach entnommen werden.

2 Verfahren

2.1 Organisation des Planungsträgers

Mit der fachlichen Begleitung für die Total- und die vorliegende Teilrevision wurde [REDACTED] vom Büro Stauffer & Studach Raumentwicklung, Chur beauftragt.

Mit der Erarbeitung des erforderlichen Umweltverträglichkeitsberichtes (UVB) wurde die [REDACTED] beauftragt.

2.2 Nutzungsplanpflicht

Das kantonale Raumplanungsgesetz vom 6. Dezember 2004 (KRG) schreibt Art. 45 Abs. 2, dass „bedeutende“ Beschneigungsanlagen einer Festlegung im Generellen Erschlies-

sungsplan bedürfen. Die Nutzungsplanpflicht ist dahingehend flexibel und begründet sich neben den zu beschneidenden Flächen auch auf die ökologische Empfindlichkeit, auf die Nähe zu Siedlungen (Lärm) oder auf die Art des Wasserbezuges an.

Die Wegleitung 2007 empfiehlt einen Schwellenwert für die Nutzungsplanungsspflicht in der Regel bei 15 – 20 ha, in Fällen besonders umstrittener Problemstellungen in Bezug auf Ökologie, Lärm und/oder Wasserbezug allenfalls schon bei 10 ha anzusetzen.

Mit knapp 14 ha handelt es sich um eine für das Gebiet bedeutende Beschneigungsfläche, welche aufgrund der Grösse und ihres Betriebes erhebliche Auswirkungen auf Raum, Mensch, Umwelt oder Erschliessung ausübt.

Die Pflicht zur Nutzungsplanung ist aufgrund der Grösse, der Bedeutung und der Auswirkungen offensichtlich gegeben.

2.3 UVP – Pflicht

Für Beschneigungsanlagen mit einer Beschneigungsfläche von mehr als 5 ha ist eine förmliche UVP gemäss Art. 9 USG durchzuführen (Anlagetyp Nr. 60.4 gemäss Anhang zur UVPV). Die geplante Beschneigungsfläche von ca. 13.9 ha liegt deutlich über der erforderlichen Minimalfläche von 5 ha. Die UVP – Pflicht ist gegeben, im vorliegenden Fall bildet die Nutzungsplanung das Leitverfahren zur Durchführung der UVP.

2.4 Kantonale Vorprüfung

Die Planungsmittel wurde zusammen mit den Unterlagen des Umweltverträglichkeitsberichtes dem zuständigen [REDACTED] am 5. November 2008 zur Vorprüfung eingereicht. Mit Bericht vom 13. März nahm das [REDACTED] Stellung zur Vorlage. Zu einzelnen Inhalten der Planung wurden Änderungen und Ergänzungen verlangt oder empfohlen. In der nachfolgenden Tabelle sind die wesentlichsten Anträge des Kantons in Kurzfassung aufgelistet. Zu jedem Antrag sind die jeweiligen Entscheide der Gemeinde angefügt:

Antrag des Kantons	Entscheid der Gemeinde
1.1.a / Verfahren Das von der Gemeinde vorgesehene vereinfachte Verfahren nach Art. 48 Abs. 3 KRG kann im vorliegenden Fall nicht angewendet werden	Die Gemeinde unterbreitet die Revisionsvorlage der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung.
1.1.b / Begründung Für den Standort des Schwingplatzes ist eine Begründung resp. ein Bedarf für die Einzonung aufzuzeigen.	In Kap. 4 nachstehend werden Bedarf und Standort Begründet.
1.1.c / Zone Die Zone ist auf die gesamte zonenkonforme Nutzung anzupassen.	Die Zone wurde entsprechend den Vorgaben des ARE angepasst.
1.2.a / Konzept Gemäss Wegleitung 2007 zu Beschneigungen ist ein regionaler Richtplan resp. ein Gesamtkonzept erforderlich.	Das Beschneigungskonzept wird in Kap. 3.2 umschrieben sowie mit einer Planbeilage im Anhang I erläuternd dargestellt.
1.2.a / Grundsätze Gemäss Wegleitung 2007 zu Beschneigungen	In den Kap. 5.3 und 5.4 wird aufgezeigt wie die allgemeinen Grundsätze und in den Kap. 2.2, 3.1 und 3.2 die Verfahrensgrundsätze eingehalten

Antrag des Kantons	Entscheid der Gemeinde
<i>gen ist die Einhaltung der allgemeinen und der Verfahrensgrundsätze (siehe hiervor 1.2.a) aufzuzeigen.</i>	werden.
<i>1.2.b / Nachweise Im Zusammenhang mit dem Speichersee sind noch weitere Nachweise zu erbringen.</i>	Die geforderten Nachweise liegen den Genehmigungsunterlagen bei: - Geologisches/hydrogeologisches Gutachten - Nachweis der Machbarkeit (geeigneter Standort) - Überlegungen zur Sicherheit (Lawinen, Steinschlag etc.)
<i>2 / UVB Im Zusammenhang mit dem UVB werden zum Speichersee, dem Natur und Landschaftsschutz sowie zum Pflichtenheft mehrere Ergänzungen und Nachweis verlangt.</i>	Der UVB wurde mit Aussagen / Nachweisen im Sinne des kantonalen Vorprüfungsberichtes ergänzt.

Der Vorprüfungsbericht des ■■■■ macht im Weiteren auf die weiteren erforderlichen Bewilligungen sowie auf die notwendige Koordinationspflicht gem. Art. 21 UVPV im Rahmen des Nutzungsplanverfahren aufmerksam.

2.5 Mitwirkung der Bevölkerung / Öffentliche Auflage

Während der Zeit vom 27. März 2009 bis 25. April 2009 hatten die Interessierten im Rahmen einer öffentlichen Orientierungsauflage Gelegenheit, sich mit den revidierten Planungsmitteln (Zonenplan 1:2'000 Madrisa, Genereller Erschliessungsplan 1:5000 und Baugesetz Art. 23 Abs. 2 - 4) auseinanderzusetzen.

Diese öffentliche Auflage diente zur Orientierung der Betroffenen und Interessierten über die vorgesehenen Änderungen. Damit wurde ein Teil der in Art. 4 RPG verlangten Information der Bevölkerung und ihrer Mitwirkungsmöglichkeit bei der Revision der Ortsplanung erfüllt. Während dieser Zeit konnten Grundeigentümer und andere Interessierte schriftliche Abänderungs- oder Ergänzungswünsche an den Gemeindevorstand richten. Es gingen keine Wünsche und Anträge ein.

2.6 Gemeindeversammlung

An der Gemeindeversammlung vom 15. Mai 2009 wurden die Planungsmittel (Zonenplan 1:2'000 Madrisa, Genereller Erschliessungsplan 1:5000 und Baugesetz Art. 23 Abs. 2 - 4) von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern angenommen.

2.7 Beschwerdeauflage

Die Beschwerdeauflage erfolgte ab 22. Mai 2009 bis 20. Juni 2009 (30 Tage).

3 Grundlagen

3.1 Richtplanung

Es ist Sache der Gemeinde aufzuzeigen, wie mit der Nutzungsplanung die richtplanerischen Vorgaben eingehalten werden. Es ist somit zu prüfen, ob die vorliegende Revision der Ortsplanung mit dem Richtplan Graubünden 2000 (RIP2000, vom Bundesrat genehmigt am 19. September 2003) sowie mit dem rechtskräftigen Regionalen Richtplan Prättigau übereinstimmt.

Bezüglich des geplanten Ausbaus der Beschneiungsanlage ist darauf hinzuweisen, dass die Realisierung von grösseren Beschneiungsanlagen gemäss der erlassenen Wegleitung Beschneiungsanlagen 2007 des [REDACTED] einer Abstützung auf Stufe Nutzungsplanung (Genereller Erschliessungsplan) sowie abschliessend einer kommunalen Baubewilligung nach vorgängig durchgeführtem BAB-Verfahren bedarf. Eine förmliche Richtplanpflicht für Beschneiungsanlagen besteht gemäss Wegleitung 2007 nicht.

Die Region [REDACTED] hat für das betroffene Gebiet Klosters - Madrisa keinen Regionalen Richtplan im Zusammenhang der Beschneigung erlassen.

Der RIP 2000 hält für das betroffene Gebiet folgende Punkte fest:

Objekte	Bezeichnung	Stand der Koordination
Wintersportgebiet	Bestehende Wintersportgebiete Madrisa	Festsetzung
Wintersportgebiet	Erweiterung Wintersportgebiet im Raum Älpli – Schwarzbach	Vororientierung

Auf einzelne Vorbehalte, namentlich auf das Erfordernis einer optimalen landschaftlichen Einordnung und Gestaltung der geplanten Anlagen sowie generell auf die Aspekte des Umwelt- und Naturschutzes, wird nachstehend im gegebenen Zusammenhang eingegangen.

3.2 Beschneungskonzept

Die Bergbahnen haben vorgängig zum vorliegenden Beschneiungsprojekt ein Konzept zur notwendigen Beschneigung in Madrisa erarbeitet (siehe Anhang I). In einer ersten Etappe sollen der Bereich des Kinderlandes mit den dazugehörigen Skiliften Albeina I und II sowie die Verbindung von der Hauptpiste 1 zum Übungsgebiet und der unterste Teil der Piste 2 bei der Talstation der Skilifte Schaffürggli I und II beschneit werden. Mittel- bis langfristig ist in einer weiteren Etappe die Beschneigung im oberen Teil der Skipisten der Skilifte Schaffürggli I und II vorgesehen. Diese zweite Etappe steht im Zusammenhang mit einer allfälligen Umstellung der beiden Schlepliften zu einer Sesselbahn.

3.3 Wald

Der Wald wurde gemäss den Angaben des Amtes für Wald übernommen und auf Konflikte mit der laufende Ortsplanungsrevision geprüft.

Im Gebiet Chüertolen, wo die Erweiterung der Zone für touristische Einrichtungen vorgesehen ist, wurde kein Wald ausgeschieden.

Auch im Zusammenhang mit der Beschneuerung resp. der dafür notwendigen Leitungsführung werden keine Waldflächen tangiert.

3.4 Umwelt, Natur und Landschaft

Inventare „Landschaft und Natur“ von Bund und Kanton sowie Schutzbereiche für die Trinkwasserversorgung wurden bei der Festlegung der Zonenplanänderung, der Beschneigungsflächen sowie der Leitungsführung berücksichtigt.

Das Planungsvorhaben tangiert keine der untersuchten Grundlagen. Bezüglich der Einhaltung der Ziele und Anliegen der Umweltschutz-, Naturschutz-, Landschaftsschutz- und Gewässerschutzgesetzgebung, kann auf die Ausführungen unter Kap. 5 und 6 nachstehend sowie auf den Umweltverträglichkeitsbericht (UVB der [REDACTED] verwiesen werden.

4 Bodennutzung

4.1 Allgemein

Allgemein besteht die Notwendigkeit für Bergbahnen, die Attraktivität ihrer Tourismusgebiete und somit auch die Auslastung ihrer bestehenden Anlagen sowie den zusammenhängenden Infrastrukturen in den schneefreien Monaten zu stärken und zu verbessern.

Die [REDACTED] beabsichtigen für den Sommer- und Winterbetrieb ein so genanntes Kinderland erstellen. Im Rahmen der Ortsplanungsrevision 2007 wurde bei der Bergstation der Madrisa Bergbahnen bereits eine Zone für touristische Einrichtungen ausgeschieden.

4.2 Bedarf

Neben den bereits in der Zone für touristische Einrichtungen eingerichteten Anlagen (Wildpark etc.) soll wie erwähnt ein sog. Kinderland für den Sommer- und Winterbetrieb entstehen. Diese Einrichtungen sind aus betrieblichen Gründen klarerweise in unmittelbarer Nähe zu den bestehenden Infrastrukturanlagen und Gastrobetrieben zu realisieren, was jedoch zu Lasten des bisherigen Standortes für das traditionelle Schwingfest geht.

Schwingen ist in Klosters-Saas resp. dem Prättigau eine verwurzelte und bei den Einheimischen beliebte Sportart. Die traditionelle Madrisa-Schwinget (ehem. Saaseralp-Schwinget) wird in regelmässigen Abständen seit 1970, letztmals im Jahre 2008, erfolgreich durchgeführt. Dieser Anlass soll künftig auch weiter gestärkt und ausgebaut werden. Mit der wieder

zunehmenden Popularität dieser traditionellen Sportart, sowohl bei der einheimischen Bevölkerung aber insbesondere auch bei den nationalen und internationalen Besuchern, gewinnt der Anlass auch an touristischer Bedeutung, weshalb der bis anhin genutzte Bereich bei den Bergbahnanlagen nicht mehr ausreicht. Insbesondere wird der heutige Platz nun für das geplante Kinderland benötigt, welches auf diesen Standort angewiesen ist. Mit der Festlegung des Schwingplatzes im Gebiet Chüertolen wird dem touristischen und öffentlichen Interesse an einer zeitgemässen Weiterführung des Anlasses entsprochen.

Der Standort des Schwingplatzes befindet sich direkt angrenzend zum geplanten Speichersee in einem bereits touristisch genutzten Gebiet. Somit werden die Eingriffe zur Erstellung und Betrieb auf ein bereits durch Anlagen und Bauten des Tourismus berührtes Gebiet konzentriert. Bestehenden Infrastrukturen und Investitionen werden ergänzt, betriebliche Synergien mit dem Bergrestaurant und den Transportanlagen können optimal genutzt werden. Für die Realisierung des Schwingplatzes ist eine geringfügige Anpassung der Zone für touristische Einrichtungen notwendig.

4.3 Zone für touristische Einrichtungen

Die vorliegende Revision des Zonenplanes 1:2000 umfasst im Gebiet Madrisa die Anpassung der Zone für touristische Einrichtungen in nördlicher Richtung beim neuen Speichersee.

Die Böschungen zum und am Schwingplatz gehören ebenfalls zur Zone, da sie auch in der Nutzung (Zuschauer) zum Schwingplatz zählen. Die Zone für touristische Einrichtungen wird daher geringfügig um ca. 1800 m² erweitert. Die Zone für touristische Einrichtungen erfährt keine eigentliche Vergrösserung, sondern wird lediglich optimiert.

5 Baugesetz

Bereits mit Entscheid vom 8. Juli 2008 (RB Nr. 954) hat die Regeierung der Gemeinde nahe gelegt, Art. 23 Abs. 4 bei nächster Gelegenheit zu ergänzen. Zudem bedarf es weiterer Bestimmungen für die geplanten Erschliessungsanlagen im Baugesetz.

Das Baugesetz wird daher mit folgenden Bestimmungen (Abs. 2 – 4) ergänzt:

- 2 *In der Wintersportzone besteht ein allgemeines Zutrittsrecht zur Ausübung des Wintersportes. Die maschinelle Präparierung von Pisten innerhalb der Wintersportzone sowie weitergehende Eingriffe wie die Errichtung und der Betrieb von Beschneiungsanlagen oder Terrainanpassungen sind nach den Vorgaben des Generellen Erschliessungsplans gestattet.*

- 3 *Gebäude und Anlagen haben sich, soweit sie nicht unterirdisch angelegt werden können, gut in das Landschaftsbild einzufügen. Mobile Anlageteile, die das massgebende Terrain überragen sind nach Saisonschluss nach Möglichkeit zu entfernen.*
- 4 *Bei gegenseitiger Überlagerung der Wintersportzone mit der Trockenstandortzone respektive mit der Naturschutzzone bleibt die Ausübung des Wintersports grundsätzlich gewährleistet. Die Pistenpräparation darf jedoch zu keiner Schädigung des zu schützenden Biotops führen und nur bei 30 cm minimaler Mächtigkeit gesetzten Schnees erfolgen.*

6 Genereller Erschliessungsplan

6.1 Allgemein

Der Neubau der Beschneiungsanlage bedarf der Anpassung der Generellen Erschliessungspläne. Die projektierten Beschneiungsflächen sowie die dazu erforderlichen Infrastrukturanlagen wie Wasserleitungen werden in den Generellen Erschliessungsplänen bezeichnet.

Ebenfalls werden die zwischenzeitlich erstellten Beschneiungsanlagen nachgetragen.

Im Generellen Erschliessungsplan, zusammengefasst in einem Plan 1:5000, werden folgende Inhalte ergänzt resp. neu festgelegt:

- Beschneiungsfläche
- Wasserleitung Beschneigung
- Pumpwerk Beschneigung
- Bachfassung Beschneigung
- Speichersee
- Wasserleitung Zuleitung resp. Entleerung Speichersee

6.2 Vorhaben

Mit dem vorliegenden GEP hat die Gemeinde Saas in Verbindung mit der rechtskräftigen Beschneiungsvorschrift Art. 23 sowie den ergänzenden Bestimmungen des kommunalen Baugesetzes die erforderliche nutzungsplanerische Voraussetzung für die Bewilligung und Realisierung des Ausbaus der bestehenden Schneeanlage in der Schneesportregion Madrisa auf Gemeindegebiet Saas geschaffen.

Die vorliegend zu genehmigende Planung bezieht sich auf die Beschneigung von insgesamt ca. 14 ha Übungsgelände, das Kinderland und einen Bereich der Skipistenfläche im Skigebiet Madrisa. Die Planung ist auf folgende Beschneigungen angelegt worden:

Flurname	ha
Albeina/Saaseralp: Übungsgelände und Kinderland sowie unterstes Stück der FIS Piste (Piste 2, ca. 120 m)	13.9
Speichersee ca. 15'000 m ³ Inhalt	0.4

Tiefster Punkt der Flächenbeschneigung: 1870 m ü.M.

Höchster Punkt der Flächenbeschneigung: 2070 m ü.M.

Für die Beschneigung der vorstehend aufgeführten Skipistenflächen werden voraussichtlich ca. 35'000 m³ Wasser benötigt. Das benötigte Wasser wird ab dem Frühsommer in den neu zu erstellenden Speichersee im Gebiet Chüertolen mit 15'000 – 20'000 m³ Fassungsvermögen gespeichert. Dieser wird mit Wasser aus dem Gross und Chlei Alpbach gefüllt. Der Speichersee soll ein flaches Ufer mit Ufervegetation erhalten, welches als Kneippweg dienen kann. Überschüssiges Aushubmaterial soll dazu verwendet werden, die topographischen Verhältnisse rund um die Talstation des Schaffürggli Liftes und der Gondelbahn für den Schneesport zu verbessern. Für die Erstbeschneigung mit einer Schneehöhe von 40 cm werden 22'400 m³ Wasser benötigt, unter Berücksichtigung eines Nachschneibedarfs von 50 % beträgt der saisonale Wasserbedarf ca. 35'000 m³ pro Saison. Für die Füllung des Speichersees im Sommer werden bei einer Zufuhr von 15 l/s ca. 12 Tage benötigt. Für die Seefüllung wird keine Pumpleistung gebraucht. Im Weiteren kann auf das Kapitel 3 im UVB verwiesen werden.

6.3 Allgemeine Grundsätze für Beschneiungsanlagen

Gemäss der Wegleitung 2007 sind Nutzungsplanungen für Schneeanlagen hauptsächlich im Hinblick auf die Einhaltung der folgenden allgemeinen Grundsätze zu prüfen:

1. Beschneiungsanlagen sind zulässig,
 - a) sofern der Bau und Betrieb im Einklang mit den Zielen und Anliegen der Raumplanungs-, Umweltschutz-, Naturschutz-, Landschaftsschutz- und Gewässerschutzgesetzgebung stehen
 - b) sofern sie bei Skigebieten innerhalb eines richtplanerisch bezeichneten Intensiverholungsgebietes zu liegen kommen.
2. Für Beschneiungsanlagen muss ein vom Planungsträger oder Baugesuchssteller ausgearbeitetes Gesamtkonzept oder ein regionaler Richtplan vorliegen.
3. Die Anliegen des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes sind angemessen zu berücksichtigen (siehe Anhang II der Wegleitung 2007). Besonders zu beachten sind folgende Grundsätze:

- a) Die Beschneigung darf nur erfolgen, wenn sich die Temperaturen für eine Schneeproduktion eignen. Der Boden soll – ausser bei Beschneigungen für Schneedepots – nach Möglichkeit gefroren sein, um Bodenerosionen vorzubeugen.
- b) Für die Bereitstellung der Beschneigung erforderlichen Wasserreserven sind in erster Linie ober- oder unterirdische Wasserspeicher vorzusehen.
- c) Auf die Wasserentnahme aus Oberflächengewässern ist während der Wintermonate möglichst zu verzichten.
- d) Die Restwasserbestimmungen sind einzuhalten.
- e) Moore und Trockenwiesen von nationaler Bedeutung dürfen nur beschneit werden, wenn das für die Erhaltung dieser Lebensräume unerlässlich ist und durch umwelttechnische Abklärungen nachgewiesen wird, dass der Zustand dieser Lebensräume durch die Beschneigung verbessert wird, oder eine Umgehung dieser Flächen nicht zugemutet werden kann. Moore und Trockenwiesen von regionaler oder lokaler Bedeutung dürfen im Grundsatz nur beschneit werden, wenn nachgewiesen wird, dass diese Lebensräume durch die Beschneigung nicht geschädigt werden, oder eine Umgehung dieser Flächen nicht zugemutet werden kann.
- f) Es dürfen dem Beschneigungswasser keine umweltgefährdenden Stoffe und Organismen beigegeben werden.
- g) Bei Beschneigungen in Gebieten mit lärmempfindlichen Räumen sind die einschlägigen Bestimmungen der Lärmschutzverordnung (LSV) zu berücksichtigen.
- h) Um die Eingriffe in den Boden sowie in die Natur und Landschaft so gering wie möglich zu halten, ist für die Projektierung und Bauausführung der Beizug einer Umweltbaubegleitung (UBB) erforderlich.

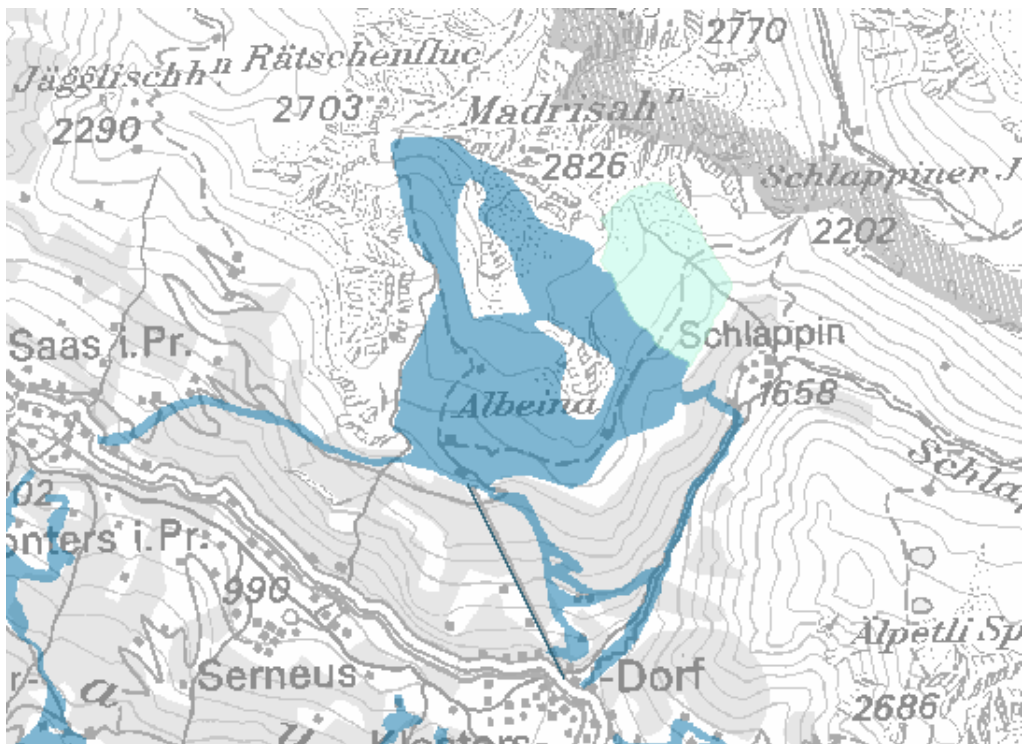
6.4 Nachweis der allgemeinen Grundsätze für Beschneigungsanlagen

1.a) Einhaltung der Ziele und Anliegen der Raumplanungs-, Umweltschutz-, Naturschutz-, Landschaftsschutz- und Gewässerschutzgesetzgebung.

Bezüglich der Einhaltung der Ziele und Anliegen der Raumplanungsgesetzgebung kann auf die Ausführungen in diesem Kapitel unter Abs. 1.b sowie Abs. 2 nachstehend verwiesen werden. Bezüglich der Einhaltung der Ziele und Anliegen der Umweltschutz-, Naturschutz-, Landschaftsschutz- und Gewässerschutzgesetzgebung kann auf die Ausführungen unter Kap. 5.4 Abs. 3 sowie Kap. 6.5 nachstehend sowie bzw. auf den Umweltverträglichkeitsbericht verwiesen werden.

1.b) Standort bei Skigebieten innerhalb eines richtplanerisch bezeichneten Intensiverholungsgebietes.

Der Richtplan 2000 führt das von der vorliegenden Planung betroffene Wintersportgebiet als „bestehendes Wintersportgebiet Madrisa“ und im Bearbeitungsstand als Festsetzung auf



Der Grundsatz der Wegleitung 2007 Kap.I Zif. 1 lit. b ist somit eingehalten

- 2) *Für Beschneiungsanlagen muss ein vom Planungsträger oder Baugesuchssteller ausgearbeitetes Gesamtkonzept oder ein regionaler Richtplan vorliegen.*

Die Gemeinde hat in Zusammenarbeit mit den Bergbahnen ein Gesamtkonzept erarbeitet. Diesbezüglich ist auf Kap. 3.2 hiervor zu verweisen. Die Planbeilage zur Erläuterung des Konzeptes liegt im Anhang I dieses Berichtes. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass der Grundsatz der WL 2007 eingehalten ist.

- 3) *Die Anliegen des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes gemäss Anhang II der Wegleitung 2007 resp. der besonders zu beachtenden Grundsätze (lit.a – h) sind angemessen zu berücksichtigen.*

Sofern die Inhalte der besonders zu beachtenden Grundsätze nicht Bestandteile der im Baubewilligungsverfahren aufzuzeigende Aspekte resp. einzureichenden Unterlagen sind, kann auf Kap. 6.5 dieses Berichtes sowie auf den entsprechenden Abschnitte des Umweltverträglichkeitsberichtes (UVB), insbesondere auf Kap. 5 „Auswirkungen der Beschneiungsanlage auf die Umwelt“ und Kap. 6 „Massnahmen zur Reduktion der Projektauswirkung“ verwiesen werden. Unter Einhaltung der im UVB vorgeschlagenen Massnahmen zur Reduktion der Projektauswirkung (Kap. 6 UVB) entspricht die vorliegende Planung den Grundsätzen der Wegleitung 2007 Kap. I Abs. 3.

Zusammenfassend kann gesagt werden, wenn in Bezug auf Abs. 1 a und 3 hiavor die im UVB gemachten Empfehlungen umgesetzt werden, auch die die Grundsätze der Wegleitung 2007 für Beschneigungsanlagen eingehalten sind.

6.5 Fuss- und Wanderweg

Um den Speichersee wird ein Fuss- und Wanderweg festgelegt. Mit dem Fussweg am und zum Wasser soll im Sommer ein Zusatznutzen generiert werden, indem der Weg als Kneippweg ausgestaltet wird.

Der Kneippweg wird als projektierter Fuss- und Wanderweg in den Generellen Erschliessungsplan aufgenommen und schliesst an das bestehende Wegnetz an.

7 Umweltverträglichkeitsbericht

7.1 Projektbeschreibung

Die [REDACTED] erstellt für den Sommer- und Winterbetrieb ein so genanntes Kinderland. Zum Kinderland gehören auch die Skilifte Albeina I und II. Diese erschliessen ein Übungsgelände von ca. 10 ha. Das Gebiet liegt zwischen 1880 und 2040 m ü. M., unmittelbar oberhalb der Bergstation der Gondelbahn Klosters Dorf – Madrisa. Zur Sicherstellung des Saisonbeginns im Dezember sollen das Übungsgelände sowie die Verbindung von der Hauptpiste 1 zum Übungsgebiet und der unterste Teil der Piste 2 bei der Talstation der Skilifte Schaffürggli I und II beschneit werden. Für die Wasserspeicherung wird ein See mit 15'000 – 20'000 m³ Fassungsvermögen erstellt. Das notwendige Wasser soll dem Gross Alpbach und dem Chlei Alpbach entnommen werden.

7.2 Auftrag, Projektleitung und Ablauf

Die [REDACTED] beauftragte im Juni 2008 die [REDACTED], mit der Erarbeitung des erforderlichen Umweltverträglichkeitsberichtes. Als Planungsleiterin ist [REDACTED] bestimmt. Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erfolgt im Rahmen der Genehmigung der Ergänzung des Generellen Erschliessungsplanes.

Der Umweltverträglichkeitsbericht „Beschneigung Madrisa“ (Trainerpiste und Kinderland) vom 4. November 2008 samt Anhängen (Tabelle der Vegetationstypen nach Delarze, 2008; Bachprofile; Fotodokumentation) vom 4. November 2008 ist Bestandteil der Nutzungsplanvorlage.

Das Pflichtenheft wurde anschliessend an einer Begehung mit Vertretern und Vertreterinnen der zuständigen kantonalen Ämter und der Umweltorganisationen mit dem [REDACTED] und dem [REDACTED] abgesprochen.

Der Umweltverträglichkeitsbericht stützt sich auf das Vorprojekt vom Oktober 2008 mit technischem Bericht.

7.3 Beschneiungsflächen

Flurname	ha
Albeina/Saaseralp: Übungsgelände und Kinderland sowie Unterstes Stück der FIS Piste (Piste 2, ca. 120 m)	13.9
Speichersee ca. 15'000 m ³ Inhalt	0.4

Tiefster Punkt der Flächenbeschneigung: 1870 m ü.M.

Höchster Punkt der Flächenbeschneigung: 2070 m ü.M.

Die gesamte durch Transportanlagen erschlossene Fläche auf Gebiet der Gemeinde Saas i.P. des Skigebietes Madrisa rund 850 ha. Diese Fläche ist als Wintersportzone ausgetrennt. Die Pisten haben eine Länge von ca. 40 km.

Es werden nur Pisten und Flächen beschneit, die bereits heute mechanisch präpariert werden (Wintersportzone und Zone für touristische Einrichtungen).

7.4 Umfang des UVB

Der Umweltverträglichkeitsbericht der [REDACTED] umfasst folgende Punkte:

- den Ausgangszustand;
- das Vorhaben, einschliesslich der vorgesehenen Massnahmen zum Schutze
- der Umwelt und für den Katastrophenfall,
- die voraussichtlich verbleibende Belastung der Umwelt,
- die Massnahmen, die eine weitere Verminderung der Umweltbelastung ermöglichen.

Der Bericht bezieht sich auf die künstlich zu beschneien Fläche, die Wasserentnahmen und die erforderlichen Leitungen.

7.5 Materielle Untersuchung

Der UVB untersucht insbesondere Folgende Bestandteile des Projektes:

- Beschneiungsflächen
- Anlagecharakteristiken
- Wasserversorgung
- Speichersee
- Energieversorgung
- Evaluation Standort Speichersee

In Kapitel 4 des UVB wird vorerst die Ausgangslage resp. die Vorbelastung des betroffenen Gebietes in den hier relevanten Aspekten (Raumplanung, Erschliessung, Natur und Landschaft, Verkehr und Energie etc.). Im Konkreten werden folgende Auswirkungen der Beschneidungsanlage auf die Umwelt untersucht:

- Räumliche Auswirkung / Erschliessung / oberirdische Bauten
- Land- und Forstwirtschaft
- Landschaft / Schutzobjekte
- Hydrogeologie (Quellen / Oberflächengewässer / Gewässerschutz)
- Geologie, Boden, Oberfläche, Hangstabilität
- Luftbelastung / Klima
- Vegetation (Bauphase / Betriebsphase)
- Fauna / Wild
- Verkehrsaufkommen / Lärmbelastung
- Energie
- Störfälle/ Gefahren

Die aus der Untersuchung hervorgehenden umgesetzten sowie die neudefinierten weitergehenden Massnahmen werden in Kap. 6 (Kap. 6.1 Umgesetzte Massnahmen und Kap. 6.2 weitergehende Massnahmen, insbesondere auch Gefahren) des UVB detailliert umschrieben.

Die zusammenfassende Kurzbeurteilung der Auswirkungen, die Resultate sowie die abschliessende Gesamtbeurteilung werden in Kap. 7 des UVB wiedergegeben.

7.6 Beurteilung des Beschneidungsprojektes (UVB Kap. 7.4):

Aufgrund der vorliegenden Projektgrundlagen, der vorhandenen Berichte und der Relevanzmatrix ist ersichtlich, dass alle Punkte beurteilt werden können. Aus Sicht der [REDACTED] [REDACTED] ist das Projekt, wenn die erwähnten Empfehlungen umgesetzt werden, umweltverträglich.



Chur, den 23. März 2009 / sa